

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/21 90/17/0386

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.04.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof55 Wirtschaftslenkung

Norm

AMA-Gesetz 1992;

VwGG §47 Abs5;

Rechtssatz

Da der Verwaltungsgerichtshof die Bestimmung des§ 47 Abs 5 VwGG stets als eine auch an ihn gerichtete Norm aufgefaßt hat, war der der belangten Behörde (hier: Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds) als obsiegender Partei zustehende Aufwandersatz im Beschwerdefall dem Bund (Hinweis E 18.4.1986, 86/17/0080) als jenem Rechtsträger zuzusprechen, in dessen Namen die belangte Behörde in der Beschwerdesache gehandelt hat. Durch das AMA-Gesetz 1992, BGBI Nr 376, hat sich daran nichts geändert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990170386.X03

Im RIS seit

27.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$